

Vollzug des Baugesetzbuches;

5. Änderung des Bebauungsplanes „Weißteich - Frohmolle - An der Warnbach-Bodemich - Am Steinbruch I“ (Schulgelände)

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Geiselbach hat in seiner Sitzung am 21.09.2018 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Weißteich-Frohmolle-An der Warnbach-Bodemich-Am Steinbruch I“ (Schulgelände) beschlossen.

Das Änderungsverfahren betrifft die folgenden Grundstücke der Gemarkung Geiselbach Fl. Nr.: 5342, 121/1 (t), 122, 5190, 5196/7 (t).

Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft insbesondere folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes:

- teilweise Streichung des festetzten Weges zwischen Schul- und Kindergartengelände
- neue Zufahrt im westlichen Bereich
- -Streichung der festgesetzten Baugrenzen
- Streichung der Geschossangaben (1- geschossig Kiga, 2-geschossig Schule)
- Streichung der Festsetzung Flachdach beim Kindergarten.
- Streichung der Zuordnung Schulgelände und Kindergarten in der Planzeichnung.

Der vom Gemeinderat seiner Sitzung am 21.09.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.08.2018, sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom 15.10.2018 bis einschließlich 16.11.2018 im Rathaus der Gemeinde Geiselbach, Kirchstraße 6, 63826 Geiselbach, 1. Obergeschoss während der folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dienstag, Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten.

Durch die Planänderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.09.2018 daher beschlossen, dass die Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des BauGB durchgeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Geiselbach, 25.09.2018

Gez.

Marianne Krohnen

1. Bürgermeisterin